



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. Februar 2015

Nr. 2015-94 R-420-22 Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, gegen die Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes; Antwort des Regierungsrats

## I. Ausgangslage

Am 24. September 2014 reichte Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, eine Motion gegen die Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes ein. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert:

- auf die Streichung des jährlichen Beitrags von rund 80'000 Franken oder 7.50 Franken pro Stück an die Rindviehversicherung zu verzichten;
- das Rindviehversicherungsgesetz mit einer Teilrevision auf einen zeitgemässen Stand zu bringen.

In der Begründung weist der Motionär darauf hin, dass:

- der Regierungsrat mit dem Finanzplan 2014 bis 2017 den jährlichen Beitrag von zirka 80'000 Franken an die Rindviehversicherungen streichen will, weil das Viehversicherungsgesetz nicht mehr zeitgemäss sei;
- Schadenfälle, wie sie 2014 auf der Rinderalp Surenen aufgetreten seien, den Nutzen einer obligatorischen Rindviehversicherung aber deutlich aufzeigen würden;
- sich das bestehende Rindviehversicherungsgesetz im Grundsatz sehr gut bewährt habe und zeitgemäss sei;
- eine privatrechtliche Versicherung mit ähnlichen Leistungen deutlich teurer sei;
- eine angemessene Versicherung des Rindviehs für den Kanton Uri mit seinen umfangreichen Alpgebieten sehr wichtig sei und es schade wäre, wenn Alpen wegen der erhöhten Unfallgefahr nicht mehr bestossen würden.

## II. Antwort des Regierungsrats

Das Gesetz über die Rindviehversicherung im Kanton Uri (RB 60.2211) ist im Kanton Uri seit 1971 in Kraft. Gemäss diesem Gesetz müssen alle Rindviehbesitzer ihre Tiere bei einer Versicherungskasse des Wohnorts oder des Versicherungskreises versichern.

Mit Blick auf eine allfällige Aufhebung des kantonalen Beitrags an die Rindviehversicherungen hat eine aus Vertretern der Landwirtschaft und der Verwaltung zusammengesetzte Arbeitsgruppe "Zukunft Rindviehversicherung Uri" das bisherige System der Rindviehversicherung beurteilt und verschiedene Alternativen geprüft.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist das heutige System der Rindviehversicherung nicht zukunftsfähig. Eine Gesetzesrevision ist - unabhängig vom Entscheid, ob der Kanton künftig einen Beitrag an die Rindviehversicherung zahlt - notwendig. Für diese Einschätzung sind drei Punkte ausschlaggebend:

1. Das bestehende Gesetz gibt einen sehr engen Rahmen vor. Dadurch resultiert für die einzelnen Rindviehversicherungen ein hoher administrativer Aufwand. Gleichzeitig verunmöglicht das Gesetz eine Anpassung der Versicherung an die veränderten strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
2. Mit der fortschreitenden Spezialisierung haben sich die Risiken der Urner Land- und Alpwirtschaft insgesamt, aber auch der einzelnen Betriebe verschoben. Aus Sicht der Einzelbetriebe ist der Bedarf einer obligatorischen Rindviehversicherung oft nicht mehr gegeben. Dies gilt speziell für Mutterkuh- oder Aufzuchtbetriebe. Diese Betriebstypen weisen tiefere Risiken für krankheitsbedingte Tierverluste aus. Hinzu kommt, dass heute selbst grosse Schadenfälle kaum mehr existenzgefährdend sind. Der durchschnittliche Wert einer Kuh liegt heute deutlich tiefer als vor 30 Jahren. Dies ist mit ein Grund, dass der buchhalterische Wert der Tiere an den Aktiven eines Betriebs prozentual deutlich abgenommen hat.
3. Der Vergleich mit alternativen Lösungen zeigt, dass für Betriebe mit tiefen Risiken der Verzicht auf eine Versicherung die kostengünstigste Lösung ist. Selbst für den durchschnittlichen Urner Betrieb sind die bestehende Rindviehversicherung und der Verzicht auf eine Versicherung bezüglich der Kosten praktisch gleichwertig. Ohne Kantonsbeitrag wäre ein Verzicht auf eine Versicherung auch für den durchschnittlichen Urner Betrieb die optimale Lösung, da die Versicherungsprämie in diesem Fall ansteigen würde. Dies setzt aber voraus, dass die Betriebe allfällige Verluste selber tragen können,

ohne dass sie in Liquiditätsengpässe geraten.

Gestützt auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe "Zukunft Rindviehversicherung Uri" kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das bestehende Rindviehversicherungsgesetz und damit das Versicherungsobligatorium aufzuheben sind.

Begleitend zur Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes ist der Regierungsrat bereit, folgende Rahmenbedingungen als Abfederung zu prüfen und die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen vorzubereiten:

- Existenzbedrohende Härtefälle sollen im Sinne eines minimalen Auffangnetzes über die bestehende Veterinärverordnung gemildert werden. Als Härtefälle werden Betriebe eingestuft, welche in den letzten zwölf Monaten wegen Tierverlusten durch Krankheit (z. B. Abgang von Kühen beim Kalben, Milchfieber) oder Unfall (z. B. Absturz auf der Alp) substantielle finanzielle Schäden erlitten haben. Für derartige Härtefälle soll eine finanzielle Unterstützung geprüft werden.
- Tierverluste durch Elementarschäden sind explizit von der Absicherung gemäss Härtefall-Regelung ausgeschlossen. Diese Schäden können zu sehr günstigen Konditionen privat versichert werden.
- Betriebe, welche das mit dem Wegfall der obligatorischen Versicherung verbundene unternehmerische Risiko nicht tragen wollen, können ihre Tiere bei privaten Versicherungen versichern.
- Die bestehenden Rindviehversicherungen können aufgelöst werden. Dabei stehen die Liquidation oder die Überführung in eine privatrechtliche Versicherung im Vordergrund. Der Regierungsrat ist bereit, die bestehenden Versicherungen bei der Auflösung zu unterstützen.
- Die bestehenden Viehversicherungen übernehmen heute wichtige Aufgaben bei Notschlachtungen und der Bereitstellung des Pikettdiensts im Zusammenhang mit diesen Notschlachtungen. Der Regierungsrat ist bereit, beim Wegfall des Kantonsbeitrags für die Rindviehversicherung eine finanzielle Unterstützung für die Notschlachtungen und den Pikettdienst zu prüfen. Dies vor allem aus Gründen des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats;  
Veterinäramt der Urkantone (VdU), Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen; Rathauspresse;  
Standeskanzlei und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written in a cursive style.